

Gemeinde Deckenpfronn
Landkreis Böblingen

**5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung
vom 14.04.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, Stand: 01.01.2021 aufgrund des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) m.W.v. 01.03.2020 und §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 14.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung

Die Satzung für die Verlässliche Grundschule/Kernzeitbetreuung vom 06.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 der 5. Satzungsänderung

§ 1 (Allgemeines), Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Deckenpfronn betreibt die VGS/Kernzeitbetreuung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zwischen Schuleintritt (auch Grundschulförderklasse, sofern das Kind anschließend in Deckenpfronn zur Schule gehen soll) bis zum Abschluss der 4. Klasse. Die Gemeinde stellt dieses Angebot im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten als freiwillige Leistungen bereit und bietet hierbei auch Betreuungsangebote an, die geeignet sind, zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter nach § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beizutragen. Der gesetzliche Anspruch richtet sich nach Maßgabe der bundes- und landesrechtlichen Regelungen gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein eigenständiger Anspruch gegen die Gemeinde wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2 der 5. Satzungsänderung

§ 4 (Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien), Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der jährlich neu festzulegenden 20 Schließtage geöffnet. Die Betreuungszeiten/Betreuungsmodelle der Einrichtung sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Änderungen der Öffnungszeit bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 3 der 5. Satzungsänderung

§ 12 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Betreuung in der **Verlässlichen Grundschule (VGS)/Kernzeitbetreuung** beträgt **pro Monat:**

pro Monat:

A) für den Besuch der Regelöffnungszeit

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

bei einer 5 Tage Woche bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag

einem Kind	156,00 € (118,00 €)	34,00 € (26,00 €)
zwei Kindern	125,00 € (101,00 €)	28,00 € (22,50 €)
drei Kindern	94,00 € (78,00 €)	21,00 € (17,50 €)
vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	62,00 € (50,00 €)	14,00 € (11,00 €)

B) für den Besuch der Ganztagsbetreuung

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

bei einer 5 Tage Woche bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag

einem Kind	255,00 € (208,00 €)	56,00 € (46,00 €)
zwei Kindern	204,00 € (177,00 €)	45,00 € (39,00 €)
drei Kindern	153,00 € (132,00 €)	34,00 € (29,00 €)
vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	102,00 € (87,00 €)	22,00 € (19,00 €)

(Gebühren 2025/2026)

FB) für den Besuch der Ferienbetreuung (gilt nur für Kinder der Klassenstufe 1)

Montag bis Freitag, voraussichtlich von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

bei einer 5 Tage Woche bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag

einem Kind	94,00 €	21,00 €
zwei Kindern	75,00 €	17,00 €
drei Kindern	56,00 €	12,00 €
vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	38,00 €	8,00 €

Alle Gebühren sind elf Monate zu entrichten. Im Monat August werden keine Gebühren abgebucht.

Bei der Ganztagsbetreuung wird entsprechend dieser Anmeldung ein Mittagessen bestellt, für das 6,50 € pro Mahlzeit berechnet werden. Der entsprechende Monatsbetrag wird separat abgerechnet. In Ferienzeiten, in denen es kein Essen gibt und bei rechtzeitiger Abmeldung eines Essens (mindestens bis mittwochs der Vorwoche, 10.00 Uhr, im Rathaus) muss das Essen nicht bezahlt werden.

Im Rahmen der Ferienbetreuung wird kein Mittagessen bestellt, es ist ein Vesper von zuhause mitzubringen.

Gebührenermäßigungsoption

Alleinerziehende, zusammenlebende Ehepaare/Familien und zusammenlebende nicht verheiratete Paare können, wenn sie in Deckenpfronn wohnen und bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen, eine Ermäßigung von 40 % der VGS-Gebühren beim Rathaus beantragen. Das Einkommen wird nach § 2 Einkommensteuergesetz beurteilt. Die Einkommensgrenzen sind an die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren geknüpft.

Einkommensgrenzen:

- Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind: bis max. 50.274 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern: bis max. 57.330 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 3 Kindern: bis max. 66.811 € Einkommen
- Familien und Alleinerziehende mit 4 und mehr Kindern: bis max. 78.608,25 € Einkommen

Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der schriftlichen Antragsstellung. Im Falle einer Genehmigung gilt die Ermäßigung (maximal) für das jeweilige Schuljahr und muss (mindestens) für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Als Nachweise müssen der Steuerbescheid vom Vorjahr (sofern dieser noch nicht vorliegt, kann bis zur endgültigen Vorlage des entsprechenden Bescheids der Steuerbescheid des Vorvorjahrs vorgelegt werden. Anhand des Bescheids vom Vorvorjahr kann ggf. nur eine vorläufige Ermäßigungszusage erteilt werden) der Alleinerziehenden/Familie/Lebensgemeinschaft sowie der Kindergeldbescheid und mögliche Rentenbescheide vorgelegt werden. Erfolgt keine Antragsveranlagung nach § 46 EStG, sind die aktuellste Lohnsteuerbescheinigung (alternativ dazu: Lohnabrechnungen der letzten max. 12 Monate) sowie eine eidesstattliche Versicherung über sonstige Einkünfte vorzulegen.

Bei einem Wegzug endet die Gebührenermäßigungsoption der Gemeinde zum Wegzugsdatum.

Gebührenrelevante Veränderungen beim Einkommen sind dem Rathaus unverzüglich mitzuteilen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass die Voraussetzungen im Laufe eines Schuljahrs entfallen sind, sind die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

§ 4 der 5. Änderungssatzung

Die Änderung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Deckenpfronn, den 15.04.2026

gez. Dennis Mews
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend

gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.